

Neufassung der Praktikumsordnung für den Studiengang "Master of Education Sonderpädagogik" an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 09.08.2013

Der Fakultätsrat der Fakultät I Bildungs- und Sozialwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 20.02.2013 die folgende Neufassung der Praktikumsordnung für den Studiengang Master of Education Sonderpädagogik beschlossen. Sie wurde gemäß den §§ 37 Abs. 1 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 S. 3 NHG vom Präsidium am 16.07.2013 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education Sonderpädagogik in der jeweils geltenden Fassung die Organisation der Praxismodule in dem Studiengang Master of Education. Im Übrigen gilt die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds.MasterVO-Lehr) vom 08.11.2007.

§ 2 Ziele der Praxismodule

(1) Die Praxismodule sind verbindlicher Bestandteil des Masters of Education. Sie werden von den Fachdidaktiken gestaltet.

(2) Die Praxismodule bieten den Studierenden die Gelegenheit,

- Einblicke in schulische Tätigkeitsaspekte zu bekommen, in denen die Aspekte der Diagnostik, Förderplanung und Förderung eine Rolle spielen.
- sich das Berufsfeld Schule vom Aufgabenbereich der Fachlehrerin/des Fachlehrers zu erschließen und ihre im Studium erworbenen Kenntnisse mit eigenen Lehrerfahrungen in der Schulpraxis zu verbinden.

(3) Teil eines erfolgreichen Absolvierens des Studiengangs Master of Education Sonderpädagogik ist der Abschluss des Förderdiagnostischen Praktikums (Förderdiagnostisches Praktikum mit Gutachten und Evaluation, MM 11 (prx540)). Der Hauptschwerpunkt liegt im Bereich der diagnostischen Methoden (Verhaltensbeobachtung, Interview, Testverfahren). Dabei sollen die Studierenden in den

Prozess der Förderdiagnostik einzelner Schüler/innen eingebunden sein und an Gutachtenerstellung sowie Förderplanung und -evaluation beteiligt werden. Es soll die Gelegenheit gegeben werden, die bislang im Studium erworbenen Kenntnisse mit eigenen berufspraktischen Erfahrungen zu verbinden.

(4) Teil eines erfolgreichen Absolvierens des Studiengangs Master of Education Sonderpädagogik ist der Abschluss des Fachpraktikums Schule (Entwickeln und Erproben von Kompetenzen in der Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht, MM 12 (prx545)). Es soll die Gelegenheit gegeben werden, die bislang im Studium erworbenen Kenntnisse mit eigenen Lehrerfahrungen in der Schulpraxis zu verbinden.

§ 3 Umfang und Organisation der Praxismodule

(1) Die Studierenden absolvieren ein Förderdiagnostisches Praktikum und ein Fachpraktikum in der Schule. Beide Praktika werden in den Praxismodulen (MM 11 (prx540) und MM 12 (prx545)) vorbereitet, begleitet und ausgewertet.

(2) Das Praxismodul MM 11 (prx540) (Förderdiagnostisches Praktikum) besteht aus einer Begleitveranstaltung und dem Ausüben einer praktischen Tätigkeit in der Schule, in der Förderdiagnostik angewendet wird, die einem im Institut vertretenen Förderschwerpunkt aufweisen. Zu den angebotenen Förderschwerpunkten gehören

- a) Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung,
- b) Beeinträchtigungen der körperlichen Entwicklung,
- c) Beeinträchtigungen des schulischen Lernens und
- d) Beeinträchtigungen des Verhaltens.

Bei der Einrichtung kann es sich um eine Grund-, Haupt-, Förder- oder Berufsschule handeln, die für die Unterrichtung von Kindern oder Jugendlichen in den eben genannten Schwerpunkten explizit ausgerichtet ist.

(3) Das Praxismodul MM 12 (prx545) (Fachpraktikum Schule) besteht aus einer Begleitveranstaltung und dem Ausüben einer praktischen Tätigkeit in einer Regelschule (Förderschule oder allgemeine Schule), die für die Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen mit einem der vier angebotenen Förderschwerpunkte explizit eingerichtet ist (entweder als ausgewiesene Förderschule oder als allgemeine Schule mit entsprechenden Inklusions- oder Kooperationsklassen, in der sonderpädagogischen Grund-

versorgung oder in einem inklusiven Setting) und einen Arbeitsplatz einer Förderschullehrerin/eines Förderschullehrers darstellt. Zu den angebotenen Förderschwerpunkten gehören (a) Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung, (b) Beeinträchtigungen der körperlichen Entwicklung, (c) Beeinträchtigungen des schulischen Lernens und (d) Beeinträchtigungen des Verhaltens.

Das Ausüben der praktischen Tätigkeit besteht in der Regel aus 14 bis 20 selbst vorbereiteten, geleiteten und reflektierten Unterrichtsstunden, einer aktiven Beteiligung am Unterricht der betreuenden Lehrkräfte sowie weiterer schulischer Aktivitäten. Von den 14 bis 20 selbst gestalteten Unterrichtsstunden sind 6 zu dokumentieren.

Mindestens ein Drittel der praktischen Tätigkeit im Rahmen des Moduls MM 12 (prx545) muss in einem inklusiven Setting durchgeführt werden. In Absprache mit der betreuenden Schule und der betreuenden Hochschullehrkraft kann der Anteil höher sein bis hin zu einem vollständig im inklusiven Setting durchgeführten Praktikum. Dabei muss allerdings gewährleistet sein, dass der o.g. Anteil an eigenständig vorbereiteten und durchgeführten Stunden sowie deren vorgegebene Dokumentation als Auflage erfüllt werden kann.

Von den vorgegebenen sechs dokumentierten Unterrichtsstunden muss mindestens eine aus einem inklusiven Setting sein.

Inklusive Settings sind vielfältig und können je nach Fachrichtung und örtlichen Rahmenbedingungen unterschiedlich gestaltet sein.

Daher findet die Durchführung von MM 12 (prx545) in enger inhaltlicher sowie organisatorischer Abstimmung zwischen betreuender Schule und Betreuung durch die Hochschule statt.

§ 4 Bewertung und Benotung der Praxismodule

(1) Das Förderdiagnostische Praktikum und das Fachpraktikum Schule sind erfolgreich abgeleistet, wenn

- die Schule bescheinigt, dass die Teilnahme und Mitarbeit in der Schule regelmäßig war und die Anforderungen an die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht erfüllt wurden.
- die oder der Lehrende der Begleitveranstaltung bescheinigt, dass die im Praxismodul verbindlichen Arbeiten bzw. Unterlagen vorgelegt und die gesetzten Anforderungen erfüllt wurden (Praktikumsbericht mit Dokumentation der Arbeitsschwerpunkte

und Erfahrungszusammenhänge und Präsentation).

(2) Grundlage der Bewertung sind die Studienleistungen, die in der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Fachpraktika (MM 11 (prx540) und MM 12 (prx545)) erbracht worden sind. Dabei können Rückmeldungen aus der Schule bzw. von den Betreuenden Lehrkräften (BL) einbezogen werden.

(3) Entscheidend für die Benotung sind die Fähigkeiten der Studierenden, sich auf wissenschaftlicher Grundlage mit den Bedingungen des Fachunterrichts in der Schule, den Lernmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern und mit ihren eigenen Lehrerfahrungen auseinanderzusetzen.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxismodul wird den Studierenden von der oder dem Lehrenden der begleitenden Lehrveranstaltungen, die auf das Praktikum vor- und nachbereiten bescheinigt. Die Verantwortung für die regelgerechte Durchführung der Praktika liegt beim jeweiligen Modulverantwortlichen.

§ 5 Anrechnung von Praxismodulen

Auf Antrag können sich Studierende entsprechende Leistungen aus anderen Studiengängen anrechnen lassen, wenn gleichwertige Leistungen erbracht wurden.

§ 6 Organisatorische Informationen zu den Praxismodulen

(1) Praxismodul MM 11 (prx540) – Förderdiagnostisches Praktikum

- a) Die Begleitveranstaltung zur praktischen Tätigkeit im Rahmen des Praxismoduls MM 11 (prx540) findet immer im 1. Semester statt. Die praktische Tätigkeit wird ebenfalls immer im 1. Semester durchgeführt und beginnt darüber hinaus i. d. R. im Februar des Jahres.
- b) Die praktische Tätigkeit kann auch in einer bundesdeutschen Schule außerhalb Niedersachsens abgeleistet werden. Die Dauer beträgt drei Wochen und schließt eine Anwesenheit in den Schulen an i. d. R. fünf Tagen pro Woche während der jeweils allgemein üblichen Präsenzzeiten ein.
- c) Im Praxismodul MM 11 (prx540) sind 5 Kreditpunkte (KP) zu erwerben. Davon entfallen 2 Kreditpunkte auf die Begleitveranstaltung (Anwesenheit und Vor- bzw. Nach-

bereitung), 3 Kreditpunkte auf die Ausübung der praktischen Tätigkeit und die Anfertigung des Praktikumsberichtes.

(2) Praxismodul MM 12 (prx545) – Fachpraktikum Schule

- a) Die Begleitveranstaltung zur praktischen Tätigkeit im Rahmen des Praxismoduls MM 12 (prx545) findet immer im 2. Semester statt. Die praktische Tätigkeit wird ebenfalls immer im 2. Semester durchgeführt und beginnt darüber hinaus i. d. R. im September des Jahres.
- b) Die praktische Tätigkeit kann auch in einer bundesdeutschen Schule außerhalb Niedersachsens abgeleistet werden. Die Dauer beträgt sechs Wochen und schließt eine Anwesenheit in den Schulen an i. d. R. fünf Tagen pro Woche während der jeweils allgemein üblichen Präsenzzeiten ein.
- c) Im Praxismodul MM 12 (prx545) sind 7 Kreditpunkte (KP) zu erwerben. Davon entfallen 2 KP auf die Begleitveranstaltung (Anwesenheit und Vor- bzw. Nachbereitung), 5 KP auf die Ausübung der praktischen Tätigkeit und die Anfertigung des Praktikumsberichtes.

(3) Einbindung und Anmeldeverfahren

- a) Die Begleitveranstaltung ist in einem engen Zusammenhang zu den Modulen der geltenden fachspezifischen Anlage Sonderpädagogik im Master of Education Sonderpädagogik konzipiert. Die praktische Tätigkeit in den Praxismodulen MM 11 (prx540) und MM 12 (prx545) soll eine wesentliche Basis für die Entwicklung einer praxisrelevanten Fragestellung für die Masterarbeit legen.
- b) Das Anmeldeverfahren zum Förderdiagnostischen Praktikum und zum Fachpraktikum Schule und die Zuordnung der Studierenden zu den Schulen werden auf der Grundlage von Vereinbarungen mit der Landes Schulbehörde über das Didaktische Zentrum (diz) und in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen und den Schulen geregelt.

§ 7

Praktika im Ausland

Eines der beiden Praktika kann im Ausland absolviert werden. Der Besuch der Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen muss in der Universität Oldenburg erfolgen. Der Kontakt zwischen Schule und Hochschule muss während des Praktikums gewährleistet sein. Zuständig für die Anrechnung

sind die jeweiligen Modulbeauftragten des MM 11 (prx540) oder des MM 12 (prx545).

§ 8

Übergangsbestimmungen

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder höheren Semester befinden, absolvieren das Praxismodul nach den bisher geltenden Bestimmungen mit Ausnahme von § 4 Abs. 1 Satz 1 zweiter Unterpunkt der Praktikumsordnung für die Studiengänge Master of Education an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 17.08.2007 (Amtliche Mitteilungen 4/2007). Sie können das Praxismodul auf Antrag auch nach den geänderten Bestimmungen absolvieren.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Praktikumsordnung vom 01.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 1/2009) inkl. Berichtigung vom 08.06.2011 außer Kraft.